

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die neunzehnte Anpassung der
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur
Änderung weiterer sozialrechtlicher Vorschriften
(KOV-Anpassungsgesetz 1990 - KOVAnpG 1990)

Punkt 1 b der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 23

- a) § 64 e Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Teilversorgung umfaßt Grundrente einschließlich der Abfindung nach § 44 Abs. 1, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Elternrente und Bestattungsgeld in Höhe von 40 vom Hundert der sich aus den §§ 31, 35, 36, 40, 46, 51 und 53 ergebenden Beträge sowie Sterbegeld nach § 37." Satz 2 entfällt.
- b) In § 64 e Abs. 5 Satz 2 entfallen die Wörter "von einem Drittel".

- 2 -

Ausgeliefert am 15. MRZ. 1990

65/5/80

Begründung:

Zu a) Grundsätzlich haben auch Kriegsoffer in Ost- und Südosteuropa Anspruch auf volle Versorgung. Kürzungen sind nur insoweit gerechtfertigt, als die von § 64 e Abs. 5 des Regierungsentwurfs erfaßten Gründe dies gebieten. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand wird ein Ableitungssatz von 40 vom Hundert dem gerecht. Zugleich wird die Versorgung in einem Umfang sichergestellt, der es den Kriegsoffern ermöglicht, in ihren Wohnsitzstaaten zu verbleiben.

Der Antrag will einen einheitlichen Ableitungssatz festlegen, um unterschiedliche Kürzungen der verschiedenen Gruppen von Kriegsoffern auszuschließen. Die abweichende Lösung des Regierungsentwurfs, welche die Versorgung der Schwerbeschädigten und der Hinterbliebenen erheblich stärker kürzt als die der Minderbeschädigten, ist nicht gerechtfertigt. Auch die Unterschiede zwischen dem Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland und den Sozialleistungssystemen des Auslandes zwingen nicht dazu, in der Teilversorgung fundamentale Grundsätze der Differenzierung von Leistungen der Kriegsofferversorgung aufzugeben. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen ist auch sozialpolitisch nicht wünschenswert, weil mit der Teilversorgung zugleich das Verständnis der Bundesrepublik Deutschland von sozialer Gerechtigkeit exportiert wird. Diesem Verständnis widerspricht es, Minderbeschädigte ungleich stärker zu begünstigen als Schwerbeschädigte und Hinterbliebene, wie es die Bundesregierung unter Berufung auf ausländisches Versorgungsrecht vorsieht. Überdies ist wegen der vielfältigen Unterschiede zwischen diesem ausländischen Versorgungsrecht und dem Bundesversorgungsgesetz eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Eine Verpflichtung zur Anpassung der Teilversorgung an ausländisches Versorgungsrecht kann auch nicht aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 15.2.1989 abgeleitet werden, weil es gerade Zweck der gesetzlichen Neuregelung ist, das dem Urteil zugrunde liegende Recht zu ändern.

Zu b) Folgeänderung